OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-606739/2/JS

Datum:
Linz, 22. Mai 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Steinschnack über die Beschwerde des E A M, vertreten durch x, vom 2.5.2024 gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Braunau vom 9.4.2024, GZ: BHBR/923040015719/23, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

1. Wesentlicher Verfahrensgang:

1.1. Die Bezirkshauptmannschaft Braunau (in der Folge: belangte Behörde) warf dem Beschwerdeführer mit dem angefochtenen Straferkenntnis vom 9.4.2024 eine Übertretung des § 99 Abs. 2 lit. e iVm § 31 Abs. 1 Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO) wie folgt vor:

„[...]

Datum/Zeit:	05.05.2023, 08:20 Uhr
Ort:	St. Georgen, Lamprechtshausener Bundesstraße -, Gundertshausen

Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: x (A)

Sie haben Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs bei einem Verkehrsunfall beschädigt und in ihrer Lage verändert und haben nicht ohne unnötigen Aufschub die nächste Polizeidienststelle oder den Straßenerhalter unter Bekanntgabe Ihrer Identität verständigt.

Beschädigt wurde: Eine Straßenleitpflock.

[...]“

Über den Beschwerdeführer wurde wegen dieser Verwaltungsübertretung gemäß § 99 Abs. 2 lit. e StVO eine Geldstrafe von 220 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 4 Tage 12 Stunden) verhängt. Weiters wurde der Beschwerdeführer gemäß § 64 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG) zur Zahlung eines Beitrages zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens von 22 Euro verpflichtet. Die belangte Behörde begründete ihr Straferkenntnis im Wesentlichen damit, dass der Beschwerdeführer nach dem eingeholten kraftfahrtechnischen Gutachten den Unfall wahrnehmen und in weiterer Folge der Verständigungspflicht nachkommen hätte müssen.

1.2. Dagegen wendet sich die verfahrensgegenständliche Beschwerde vom 2.5.2024.

2. Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens stellt das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich folgenden entscheidungswesentlichen Sachverhalt fest:

Der Beschwerdeführer lenkte am 5.5.2023 gegen 08:20 Uhr den Pkw mit dem deutschen behördlichen Kennzeichen x auf der B156 Lamprechtshausener Straße in Fahrtrichtung Gundertshausen. Vor dem Kraftfahrzeug des Beschwerdeführers befanden sich zwei Pkw und ein Lkw. Auf Höhe Str.km 42,8 dieser Bundesstraße beabsichtigte der Beschwerdeführer, diese drei Kraftfahrzeuge zu überholen. Der Beschwerdeführer bewegte zunächst seinen Pkw an dem unmittelbar vor ihm fahrenden Pkw, welcher von der Zeugin M P gelenkte wurde, vorbei und begann anschließend, auch den zweiten Pkw (behördliches Kennzeichen: x), welcher von L F gelenkt wurde, zu überholen. Als sich der Beschwerdeführer mit seinem Kraftfahrzeug bereits auf Höhe dieses Pkw befand, wechselte Ludwig Flach plötzlich ebenfalls auf den linken Fahrstreifen, um den vor ihm fahrenden Lkw zu überholen.

Der Beschwerdeführer konnte nur durch eine Vollbremsung eine Kollision mit dem Pkw des L F vermeiden, kam jedoch dadurch ins Schleudern und touchierte einen Leitpflock.

3. Beweiswürdigung

3.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt. Die Feststellungen gründen auf der polizeilichen Anzeige im Verfahrensakt, in welcher der festgestellte Unfallhergang auch von der unbeteiligten Zeugin geschildert wurde („Als sich der Pkw mit dem deutschen Kennzeichen [des Beschwerdeführers] auf Höhe des kleinen dunklen Pkws [des Ludwig Flach] befunden hatte, habe der kleine dunkle Pkw auf den anderen Fahrstreifen ausgeschert und es sei beinahe zur Kollision zwischen den beiden Pkws gekommen. Der Lenker des Pkws mit dem deutschen Kennzeichen sei ins Schleudern gekommen und sei beinahe von der Fahrbahn abgekommen, der Lenker habe sein Fahrzeug jedoch kurz nachher wieder unter Kontrolle bekommen.“).

Die belangte Behörde ist in der Begründung ihres Straferkenntnisses auf den festgestellten Unfallhergang nicht eingegangen, sondern beschränkte sich auf die Frage der Kenntnis des Beschwerdeführers von der Kollision mit dem Leitpflock.

3.2. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) entfallen, da bereits auf Grund der Aktenlage feststeht, dass das mit Beschwerde angefochtene Straferkenntnis aus rechtlichen Überlegungen aufzuheben ist.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich beurteilt den festgestellten Sachverhalt rechtlich wie folgt:

4.1. Gemäß § 50 VwGVG hat das Verwaltungsgericht, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist, über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) in der Sache selbst zu entscheiden.

4.2. Gemäß § 45 Abs. 1 Z 1 VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn (u. a.) die dem Beschuldigten zur Last gelegte Tat nicht erwiesen werden kann. Die Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens nach § 45 Abs. 1 VStG iVm § 38 VwGVG hat dabei durch das Verwaltungsgericht gemäß § 50 VwGVG in Form eines Erkenntnisses zu ergehen, weil mit der Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens über die Beschwerde "in der Sache selbst" entschieden wird (vgl. VwGH 21.8.2017, Ra 2016/08/0119).

4.3. Nach der Bestimmung des § 31 Abs. 1 StVO dürfen Verkehrsleiteinrichtungen im Sinn des § 57 leg. cit., etwa Leitpflöcke (vgl. VwGH 20.2.1991, 90/02/0152), nicht beschädigt werden. Unter die Strafdrohung des

§ 99 Abs. 2 lit. e StVO fällt, wer die Beschädigung der Verkehrsleiteinrichtung zumindest fahrlässig begangen hat (vgl. VwGH 31.1.2003, 2002/02/0124).

4.4. Nach den Feststellungen ist kein Verschulden des Beschwerdeführers an der Kollision mit dem Leitpflock erweisbar, zumal die Kollision aus einer Vollbremsung mit anschließender Schleuderbewegung des vom Beschwerdeführer gelenkten Pkw resultierte, die durch den jähen Fahrstreifenwechsel des von L F gelenkten Pkw verursacht wurde. Umstände, die den Überholvorgang des Beschwerdeführers per se als rechtswidrig erscheinen lassen, ergeben sich weder aus der polizeilichen Anzeige noch aus dem kraftfahrtechnischen Gutachten.

4.5. Im Hinblick auf das fehlende Verschulden des Beschwerdeführers an der Beschädigung des Leitpflocks kommt es nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes damit auf die Frage der Kenntnis von der Beschädigung nicht mehr an (vgl. dazu VwGH 20.2.1991, 90/02/0152; VwGH 13.5.1987, 85/18/0067). Das angefochtene Straferkenntnis ist sohin gemäß § 45 Abs. 1 Z 1 VStG iVm § 38 VwGVG aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen.

5. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen Rechtsprechung (siehe die in dieser Entscheidung zitierte Judikatur des VwGH). Weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist

schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Steinschnack